

# Verordnung über die verdeckte Ermittlung

vom 25. Januar 2005

---

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 8 Abs. 1 lit. b und Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung (BVE) vom 20. Juni 2003 und auf Art. 65 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002,

beschliesst:

## § 1

### *Genehmigungsbehörde*

Der Präsident des Obergerichtes ist Genehmigungsbehörde gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung (BVE).

## § 2

### *Gegenstand und Geltungsbereich*

Auf das Arbeitsverhältnis der beim Kanton angestellten verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler und Führungspersonen ist das kantonale Personalrecht anwendbar. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieser Verordnung.

## § 3

### *Entschädigung von Mehrauslagen*

<sup>1</sup> Mehrauslagen der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler sowie der Führungspersonen, welche durch die im kantonalen Personalrecht vorgesehenen Vergütungen nicht gedeckt sind, werden entschädigt, sofern sie für die Führung oder das rollenadäquate Verhalten der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler erforderlich sind.

<sup>2</sup> Die Mehrauslagen sind zu begründen und nach Möglichkeit zu belegen.

## § 4

### *Leistungen bei Sachschaden*

Der Kanton leistet Ersatz für Sachschäden, die verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler sowie Führungspersonen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit ohne eigenes Verschulden erleiden.

## § 5

### *Berufsunfälle*

Als Berufsunfälle der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler und der Führungspersonen gelten auch Unfälle infolge einer wegen ihrer Funktion gegen sie gerichteten Handlung.

## § 6

### *Schutz der wahren Identität*

Tritt der Arbeitgeber aufgrund einer erbrachten Leistung in die Rechte der verdeckten Ermittlerin oder des verdeckten Ermittlers oder ihrer Hinterbliebenen gegenüber Dritten ein, so hat er von der Geltendmachung des Schadens abzusehen, sofern:

- die Geheimhaltung der wahren Identität der verdeckten Ermittlerin oder des verdeckten Ermittlers nicht gewährleistet werden könnte; und
- die verdeckte Ermittlerin oder der verdeckte Ermittler oder deren Angehörige damit einer ernsthaften Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt würden.

## § 7

### *Weitere Leistungen*

<sup>1</sup> Sind während oder nach Beendigung des Einsatzes Massnahmen zum Schutz von Leib und Leben der verdeckten Ermittlerinnen und Ermittler, der Führungspersonen oder ihrer Angehörigen unerlässlich, so erbringt die zuständige Polizeibehörde angemessene Leistungen oder übernimmt die Kosten ganz oder teilweise.

<sup>2</sup> Sofern die Gefährdung an Leib und Leben durch absichtliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten der anspruchsberechtigten Person herbeigeführt oder erhöht worden ist, kann die zuständige Polizeibehörde ihre Leistungen angemessen kürzen oder ganz verweigern.

<sup>3</sup> Die Kostenübernahme ist grundsätzlich nur möglich für Massnahmen, denen die zuständige Polizeibehörde vorgängig zugestimmt hat. Besteht dringender Handlungsbedarf, kann auf eine vorgängige Zustimmung verzichtet werden.

## § 8

### *Angestellte eines anderen Polizeikorps des In- oder Auslandes*

<sup>1</sup> Vereinbarungen für den Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen oder verdeckter Ermittler anderer Polizeikorps gemäss Art. 15 BVE erfolgen durch öffentlichrechtlichen Vertrag mit der zuständigen Stelle des In- oder Auslandes.

<sup>2</sup> Zum Abschluss des Vertrages ist das Finanzdepartement befugt.

## § 9

### *Schlussbestimmungen*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen<sup>1)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

### Fussnoten:

Amtsblatt 2005, S. 149

1) Amtsblatt 2005, S. 149.